



An den Grossen Rat

25.5015.02

JSD/P255015

Basel, 30. April 2025

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2025

Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin betreffend «Parkieren von Motorrädern auf Autoparkfeldern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss der Schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV), Art. 79 Absatz 1 dürfen Motorfahrzeuge nur auf Parkplätzen parkiert werden, die für die Fahrzeugart grössenmässig bestimmt sind. (Roller gibt es im Strassenverkehrsrecht nicht als Fahrzeugkategorie) Motorräder dürfen entsprechend nicht auf einen Autoparkplatz (z.B. Blaue Zone) gestellt werden. Tun sie es trotzdem, ist eine Busse vorgesehen (Ordnungsbussenverordnung Ziff. 253).

In Basel-Stadt besteht die Praxis, dass das Missachten gegen diese Regelung nicht gebüsst wird.

Dies führt für Autofahrende zu unbefriedigenden Situationen:

So werden Motorräder zwischen parkierte Autos gestellt, manchmal so, dass ein Wegfahren der Autos erschwert oder die Gefahr erhöht wird, dass Fahrzeuge dabei beschädigt werden.

Manche Motorradbesitzende nutzen ihr Motorrad, um einen von ihnen für ihr Auto genutzten Autoparkplatz bei der Wegfahrt zu «reservieren», indem sie das Motorrad auf den freiwerdenden Parkplatz stellen. Sie stellen das Motorrad nach der Autofahrt wieder weg und nutzen den so reservierten Parkplatz für das Auto. Die persönliche Intervention von Anwohnenden, aber auch der Einbezug der Kantonspolizei, u.a. mit der Kontaktaufnahme zu Mitarbeitenden des Community Policing, führte zu keiner Lösung, von Seiten Kantonspolizei (inkl. Community Policing) jeweils unter Verweis auf die Praxis in Basel-Stadt, auf Autoparkplätzen parkierte Motorräder nicht zu büssen.

Hinzu kommt eine Ungleichbehandlung: Während Autofahrende beim Parkieren auf Parkplätzen der Blauen Zone die Parkscheibe stellen und sichtbar anbringen müssen und den Parkplatz zeitlich begrenzt nutzen, können Motorräder keine Parkscheibe anbringen und haben entsprechend keine zeitliche Begrenzung in der Nutzung des Platzes.

In diesem Zusammenhang bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1) Gibt es neben dem Kanton Basel-Stadt auch andere Kantone, die die genannte Bestimmung der Signalisationsverordnung nicht anwenden?
- 2) Ist es rechtlich zulässig, dass die Kantonspolizei das Bundesrecht (Signalisationsverordnung) missachtet resp. nicht anwendet?
- 3) Welche Gründe stehen hinter dieser von der Signalisationsverordnung abweichenden Praxis?

- 4) Falls so ein Mangel an Abstellflächen für Motorräder ausgeglichen werden soll: Warum werden keine zusätzlichen Parkplätze für Motorräder markiert?
- 5) Trifft es zu, dass Motorräder ohne Parkscheibe und daher zeitlich unbegrenzt auf einem Parkplatz der Blauen Zone abgestellt werden können?

Brigitte Gysin»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitend

Im Gegensatz zu Autoparkplätzen regelt das Bundesrecht das Parkieren von Motorrädern nicht explizit. Parkplätze für Motorräder sind in Art. 48 Abs. 4 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) nur insofern geregelt, als ausschliesslich für bestimmte Fahrzeugarten vorgesehene Parkierungsflächen einer Signalisation und Markierung bedürfen. Art. 79 Abs. 6 SSV hält zudem fest, dass wo Parkfelder gekennzeichnet sind, diese genutzt werden müssen und nur von Fahrzeugen genutzt werden dürfen, für die sie grösstmässig bestimmt sind. Gemäss Art. 48a Abs. 1 SSV dürfen Parkplätze der Blauen Zone und gebührenpflichtige Parkplätze für Autos auch von anderen Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen benutzt werden. Dies führt dazu, dass z.B. Anhänger oder aber auch einige Motorradarten auf Autoparkplätzen parkiert werden dürfen. Grundsätzlich ist das Parkieren von Motorrädern sowohl auf Autoparkplätzen als auch dem Trottoir bundesrechtlich somit verboten. Dennoch wird das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir und auf Parkplätzen der Blauen Zone sowie Gratisparkplätzen in vielen Schweizer Städten – sowie auch im Kanton Basel-Stadt – polizeilich nicht strikt geahndet, sofern keine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender entsteht und auf dem Trottoir stets ein Abstand von 1.5 Meter für Fussgängerinnen und Fussgänger frei bleibt. Ansonsten kann eine Ordnungsbusse verhängt oder das Fahrzeug entfernt werden. In der Praxis sucht die Kantonpolizei Basel-Stadt in solchen Fällen aber vorgängig das Gespräch mit den Fahrzeughaltenden. Dieses Vorgehen hat sich über die Jahre bewährt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gibt es neben dem Kanton Basel-Stadt auch andere Kantone, die die genannte Bestimmung der Signalisationsverordnung nicht anwenden?*
2. *Ist es rechtlich zulässig, dass die Kantonspolizei das Bundesrecht (Signalisationsverordnung) missachtet resp. nicht anwendet?*
3. *Welche Gründe stehen hinter dieser von der Signalisationsverordnung abweichenden Praxis?*

Wie oben ausgeführt, wird das Parkieren von Motorrädern auf dem Trottoir und auf Parkplätzen der Blauen Zone sowie Gratisparkplätzen in verschiedenen Schweizer Städten nicht strikt geahndet.

Mit Entscheid vom 23. Dezember 2018 äusserte sich das Bundesgericht im Rahmen eines Falls aus dem Kanton Genf zum gesetzlichen Parkierungsverbot für Motorfahrzeuge auf dem Trottoir (BGE 6B_716/2018). Dabei ging es um eine behördliche Direktive, wonach die grundsätzlich rechtmässige Repression gegen auf Trottoirs parkierte Motorräder gering bleiben soll. Das Bundesgericht hielt hierzu sinngemäss fest, dass dieser Ansatz nicht zu beanstanden sei. Dieser könne unter anderem damit begründet werden, dass die Nutzung motorisierter Zweiräder gefördert werden solle – insbesondere, da möglicherweise nicht ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Ebenso könnten andere polizeiliche Prioritäten eine Rolle spielen, obliegt es denn auch den kantonalen und kommunalen Behörden, die Ressourcen festzulegen, die sie für die Feststellung und Ahndung von

Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes einsetzen wollen. Insbesondere bei Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden, liegt die Zuständigkeit für deren Erhebung bei diesen Organen.

Die Kantonspolizei erfüllt täglich ihre gesetzlichen Aufgaben – gewichtet nach Priorität sowie verfügbaren Mitteln sowie unter Wahrung von Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Stehen zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks mehrere geeignete Massnahmen zur Verfügung, ist letztlich die für die Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastende zu wählen. Oft reicht bereits die direkte Kontaktaufnahme mit der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, um die Situation zu klären.

4. *Falls so ein Mangel an Abstellflächen für Motorräder ausgeglichen werden soll: Warum werden keine zusätzlichen Parkplätze für Motorräder markiert?*

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen grundsätzlichen Mangel an Abstellplätzen für Motorräder. Ende 2024 waren im Kanton Basel-Stadt insgesamt 9'975 Motorräder eingelöst. Davon entfielen 1'737 Motorräder auf Riehen und Bettingen.

Mit Stand per Mitte März 2025 gibt es in der Stadt Basel (ohne Riehen und Bettingen) 1'153 Motorradparkplätze in reinen Motorrad-Parkfeldern. In 697 gemischten Parkfeldern für Velos und Motorräder stehen weitere 7'334 Parkplätze für beide Kategorien zur Verfügung. Die Flächenaufteilung zwischen Velos und Motorrädern wird nach dem Bedarf in dem jeweiligen Gebiet festgelegt, sodass genügend Platz für beide Fahrzeugarten vorhanden ist. Bei Bedarf oder auf Antrag prüft das Amt für Mobilität zusätzliche Abstellmöglichkeiten, wobei in der Regel gemischte Felder realisiert werden.

5. *Trifft es zu, dass Motorräder ohne Parkscheibe und daher zeitlich unbegrenzt auf einem Parkplatz der Blauen Zone abgestellt werden können?*

Nein, ein zeitlich unbegrenztes Parkieren wird nicht geduldet. Dies zeigt sich auch daran, dass Anwohnerparkkarten für die Blaue Zone nicht für Motorräder vorgesehen sind. Das kurzfristige Parkieren von Fahrzeugen gilt grundsätzlich als Gemeingebrauch der Allmend. Die Grenze zwischen Gemeingebrauch und Dauerparkieren kann jedoch nicht pauschal definiert werden, sondern hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. In städtischen Zentrumsgebieten kann bereits eine Parkdauer von über 30 Minuten als gesteigerter Gemeingebrauch gelten. Entscheidend für diese Abgrenzung ist die Gemeinverträglichkeit der Nutzung. Diese ist dann gegeben, wenn die Fläche von allen gleichberechtigt genutzt werden kann, ohne andere übermässig einzuschränken.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin